



Haftung nach einem



Arbeitsunfall?

Gericht: OLG Nürnberg 4. Zivilsenat
Entscheidungsdatum: 17.06.2014
Aktenzeichen: 4 U 1706/12
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:



Normen:

§ 6 ASiG, § 13 Abs 1 Nr 5 ArbSchG,
§ 3a Abs 1 S 1 ArbStättV, § 104 Abs
1 S 1 SGB 7, § 105 Abs 1 SGB 7, §
106 Abs 3 SGB 7, § 328 BGB, § 426
BGB

**Haftung für Arbeitsunfall: Vertragliche Übernahme der arbeits sicherheits-
technischen Betreuung durch externe Fachkraft; Vertrag mit Schutzwirkung
zugunsten des verunfallten Arbeitnehmers; Haftungsprivilegierung der ex-
ternen Fachkraft und des Arbeitgebers; gestörtes Gesamtschuldverhältnis**

Klicken Sie mit der Maus, um die gesamte Seite zu vergrößern.

Leitsatz

1. Der Vertrag eines Arbeitgebers mit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit entfaltet Schutzwirkung zu Gunsten eines bei einem Arbeitsunfall verletzten Arbeitnehmers.(Rn.68)
2. Wird als Fachkraft für Arbeitssicherheit ein selbstständiger, nicht in die Betriebsorganisation eingebundener externer Unternehmer tätig, so kommen ihm bei einem Arbeitsunfall eines Beschäftigten die Haftungsprivilegien des Sozialgesetzbuchs VII nicht zugute.(Rn.76)
3. Der Arbeitgeber kann seine Verantwortung für die Sicherheit seiner Beschäftigten nicht mit haftungsbefreiender Wirkung auf die Fachkraft für Arbeitssicherheit übertragen.(Rn.86)
4. Die Haftung der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld um den Verantwortungsanteil des Arbeitgebers an dem Arbeitsunfall zu kürzen. Arbeitgeber und Fachkraft für Arbeitssicherheit bilden keine Haftungseinheit.(Rn.89)

Fundstellen

MDR 2014, 970-972 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

ZAP EN-Nr 627/2014 (Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend LG Nürnberg-Fürth, 6. August 2012, Az: 9 O 10550/10

Schwerer Arbeitsunfall an einer Pappkartonstanze



Art des Arbeitsmittels:



Unfallbeschreibung:

Der Geschädigte war als Maschinenarbeiter für seinen ehemaligen Arbeitgeber, die Firma E. S. GmbH & Co. KG in F. [im Folgenden: Arbeitgeber] tätig und erlitt während seiner beruflichen Tätigkeit am 02.03.2007 einen schweren Arbeitsunfall. Während seiner Arbeit an einer von seinem Arbeitgeber eingesetzten Pappkartonstanze, einem Flexodruckwerk vom Typ Flexo 1575, Maschinennummer 130709, Baujahr 1974, geriet der Geschädigte, als er Kartonagen in das Walzwerk der Maschine einführte, mit seiner rechten Hand in die sogenannte "Riffelwalze" dieser Maschine, wodurch die Hand in die Maschine eingezogen, circa fünf Minuten den Stanzbewegungen dieser Maschine ausgesetzt und partiell skelettiert wurde. Bei seinem Versuch, die rechte Hand aus der Maschine zu befreien, wurde auch die linke Hand des Geschädigten partiell in den sogenannten "Einschub" der Maschine eingezogen und ebenfalls nicht unbedeutend verletzt.



Ausgangslage und Bewertung:

Die vorgenannte Pappkartonstanze wurde zu einem unbekanntem Zeitpunkt von einem in der Schweiz ansässigen und vormals unter dem Namen C. AG firmierenden Unternehmen, welches nunmehr der B. S.A. und damit der Beklagten zu 1) zugehörig ist, überarbeitet und trug das "CE-Zeichen".

1. Die vorgenannte Maschine entsprach aufgrund eines zu hohen Einzugsschlitzes, eines zu geringen Walzenabstandes und dem Fehlen sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsvorkehrungen nicht der Maschinenrichtlinie 89/392/EWG, so dass es zu dem Unfall und den hierdurch bedingten Verletzungen des Geschädigten kommen konnte.
2. Das Gerät wies zum Unfallzeitpunkt weder eine Lichtschranke auf, die bei einem Hineingreifen in die Walzen zu einer automatischen Abschaltung geführt hätte, noch eine Haube, die ein Hineingreifen verhindert hätte.
3. Der Notschalter der Maschine befand sich seitlich an der Maschine und konnte vom Geschädigten nicht erreicht werden.

Gefährdungsbeurteilung der Sicherheitsfachkraft:

Am 09.12.2005 fertigte der Beklagte zu 2) für den Arbeitgeber **eine Gefährdungsanalyse**. In dieser umfangreichen Aufstellung wird für die Tätigkeit als "Maschinenarbeiterin" in der Produktion des Arbeitgebers durch Vergabe der Gefährdungskennzahl "4" auf die erhöhte Gefahr von unkontrollierten bewegten/ rotierenden Teilen aufmerksam gemacht und auf die Einhaltung der Vorschriften (über sichere geprüfte Arbeitsmittel, Schutzeinrichtungen für Maschinen und Geräte, Unterweisungen jährlich und bei Bedarf, regelmäßige Prüfung sonstiger prüfbedürftiger Werkzeuge, Anlagen und Einrichtungen, regelmäßige Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln) hingewiesen.

Eine konkrete, insbesondere auf die
streitgegenständliche Maschine
bezogene Empfehlung zur Erhöhung
der Sicherheit wird darin nicht aus-
gesprochen.



Am 16.02.2007, also **zwei Wochen vor dem Unfall** des Geschädigten, führte der Beklagte zu 2) durch seinen Mitarbeiter Dipl.-Ing. W. im Betrieb des Arbeitgebers eine arbeitssicherheitstechnische Begehung durch und fertigte hierüber unter dem Datum 19.02.2007 ein Protokoll mit folgendem Wortlaut an:

"Protokoll über eine arbeitssicherheitstechnische Begehung der Firma E. S. am 16.02.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der Begehung geben wir Ihnen unsere Einschätzungen und notwendigen Empfehlungen:

Bei der Begehung traten keine arbeitssicherheitstechnischen Aspekte auf.

*Mit freundlichem Gruß
Die Arbeitssicherheitskraft“*

Versuch, aus der Haftung rauszukommen:

1. Der Beklagte zu 2) hat in erster Instanz behauptet, der Geschädigte habe eine ausdrückliche Arbeitsanweisung seines Arbeitgebers missachtet, die von ihm in die Stanze einzulegenden Kartons nicht händisch nach unten zu drücken.

Deshalb sei der Geschädigte selbst für den erlittenen Arbeitsunfall verantwortlich.

2. Für den Beklagten zu 2) habe sich wegen der an der Maschine vorhandenen CE-Kennzeichnung kein Anlass für eine Überprüfung der Maschine ergeben. Vielmehr hätte der Arbeitgeber die Maschine im Abstand von drei bzw. fünf Jahren einer UVV-Prüfung unterziehen müssen. Aus der im Jahr 2005 übergebenen Gefährdungsanalyse ergebe sich, dass er den Arbeitgeber bereits damals auf die überdurchschnittlich hohe Gefährdung der Mitarbeiter durch unkontrolliert bewegte bzw. rotierende Teile hingewiesen habe.



Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die grundsätzliche Haftung der **Beklagten zu 1)** ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 b, 4 Abs. 1 und Abs. 2, 8 und 9 **ProdHaftG** und wurde von ihr auch anerkannt.

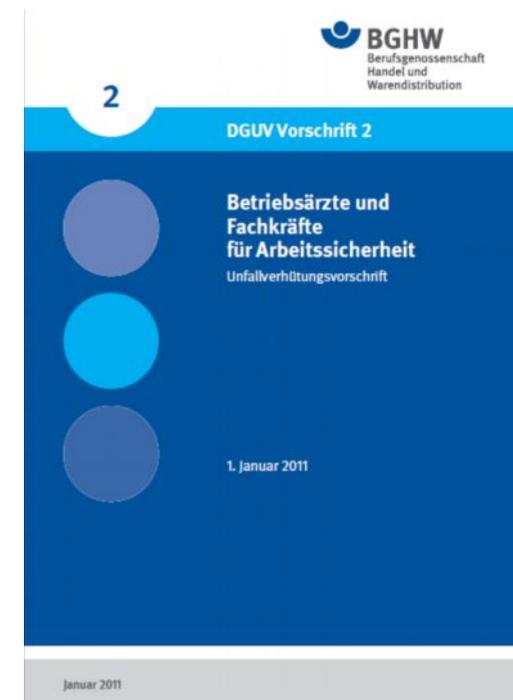
2. Der Beklagte zu 2) **haftet auf Grund der mangelhaften Erfüllung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen als Fachkraft für Arbeitssicherheit** nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Der Geschädigte war als Arbeitnehmer des Arbeitgebers in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen.

Zu seinen Aufgaben zählte es demnach insbesondere,

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)
Vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1885)
zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I Nr. 19, S. 868)
in Kraft getreten am 1. August 2013

Jetzt gilt außerdem:

- die technischen Arbeitsmittel zu überprüfen,
- die Arbeitsstätten regelmäßig zu begehen, dort festgestellte Mängel an den Arbeitgeber mitzuteilen sowie
- Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und
- auf deren Durchführung hinzuwirken.





KomNet

Wissensdatenbank

Nutzerpfad: Betriebliches Arbeitsschutzsystem > Beauftragte / Bestellte > Sicherheitsfachkraft

Stichworte: Welche Überprüfungsaufgaben ergeben sich für eine Fachkraft für Arbeitssicherheit aus § 6 Nr. 2 ASiG? Handelt es sich dabei um Prüfungen gemäß § 10 Betriebsicherheitsverordnung?

Frage:

Ich bin Sicherheitsfachkraft im Bereich Photovoltaik. Es gibt im Bereich Facility Ver- und Entsorgungsanlagen für chemische Stoffe, Abluftanlagen etc. Ich werde nun angewiesen, alle derartigen Anlagen "abzunehmen". Im ASiG §6 Nr. 2 ist die Aufgabe der SiFa: ...
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,...

Was heißt im allgemeinen und in diesem Zusammenhang "überprüfen"? Worin unterscheidet sich "Überprüfen" vom "Prüfen". Handelt es sich bei diesem Auftrag um das Prüfen vor Inbetriebnahme nach § 10 (1) BetrSichV?

Antwort :

Nach § 5 Arbeitssicherheitsgesetz -ASiG- hat der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 ASiG genannten Aufgaben zu übertragen. ...
Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.

Nach § 6 Nr. 2 ASiG hat die Fachkraft die Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der ersten Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift folgt, dass es sich nicht um eine erschöpfende Aufgabenbeschreibung handelt. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist vielmehr stets gefragt, wenn aus Gründen des Arbeitsschutzes Prüfungen erforderlich sind. Sie hat zu klären, ob die Sicherheit einer Anlage oder Arbeitsmittels, die bei der ersten Inbetriebnahme festgestellt worden ist, noch fortbesteht. Die Prüfungen, auf die § 6 Nr. 2 ASiG hinweist, sind deshalb in angemessenen Zeiträumen, nach Änderungen oder Instandsetzungen, nach Störfällen oder Schadensfällen, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen. Sicherheitseinrichtungen zur Beseitigung von Gefahren müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Wann die Prüfung zu wiederholen ist, wenn nicht Fristen durch den Arbeitgeber oder durch Schutzvorschriften festgelegt sind, ist von der Fachkraft für Arbeitssicherheit selbst zu bestimmen.

Alle diese Prüfungen obliegen der Fachkraft für Arbeitssicherheit, soweit nicht in speziellen Vorschriften vorgesehen ist, dass die Prüfungen von sachkundigen Personen / befähigten Personen oder Sachverständigen / zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden müssen, an die persönliche / sachliche Anforderungen gestellt werden, die die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht erfüllt. So obliegen Prüfungen, soweit es sich um überwachungsbedürftige Anlagen handelt, den zugelassenen Überwachungsstellen oder, soweit es sich um Arbeitsmittel handelt, im Regelfall befähigten Personen. Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit kann aber, z. B. wenn sie die Anforderungen an eine befähigte Person erfüllt, als Befähigter eingesetzt werden. Damit wird sie zu einer weisungsberechtigten Person. Ihre Tätigkeit geht dann über ihre Aufgabe nach dem ASiG hinaus. Sie kann nicht auf die Einsatzzeit angerechnet werden.

Das bedeutet, dass es nicht Aufgabe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist, die dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

Darüber hinaus zählte es auch zu den vom Beklagten zu 2) vertraglich übernommenen Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit, darauf hinzuwirken,

- dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung **entsprechend verhalten**,
- insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren **zu belehren** und
- bei der **Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken**.

Diese Vertragspflichten hat der Beklagte zu 2) in mehrfacher Hinsicht **schuldhaft verletzt**:

1. Die streitgegenständliche Pappkartonstanze war augenscheinlich **verkehrsunsicher**. Der Einzugsschlitz war zu hoch, der Walzenabstand zu gering. Eine Plastikhaube als Handschutz im Einzugsbereich fehlte ebenso, wie eine Lichtschranke zur automatischen Abschaltung, wenn ein Maschinenarbeiter in den Gefahrenbereich greift.

2. Ein **Notausschalter war zwar vorhanden**; dieser befand sich jedoch an einer Stelle seitlich an der Maschine, die von der Arbeitsposition des Maschinenarbeiters **nicht erreicht werden konnte**.

All dies hätte den Beklagten oder seinen Mitarbeitern bei verantwortlicher Erfüllung seiner Aufgaben als Fachkraft für Arbeitssicherheit **auffallen müssen**.

Er hätte diese **Mängel unverzüglich dem Arbeitgeber mit teilen** und auf **sofortige Abhilfe hinwirken müssen.**

Stattdessen attestierte der Beklagte zu 2) dem Arbeitgeber noch zwei Wochen vor dem Unfall, dass bei einer "arbeitssicherheitstechnischen Begehung" am 16.02.2007 "keine arbeitssicherheitstechnischen Aspekte" aufgetreten seien.

X Tätigkeitsbericht gemäß DGUV Vorschrift 2 - Grundbetreuung
 X Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG
 X Überwachungsbericht nach Kap.1.8.3 ADR + § 8 BfV
 0 Protokoll der A SA- Sitzung

Seit: Umr.
 23. September 2014, ab 14:00 h

Begehung im Auftrag des Ingenieurbüro Wolfgang Spohr

Fachbüro Jürgen Speer s.K. Rosengasse 10 d. 69910 Gönzburg
 Firma.....

Aufwand (pauschal):
 Kundenzeit: 1,5 Std.
 Vorbereitung: Std.
 Nachbereitung: 0,5 Std.
 Projektarbeit: Std.
 Wegstrecke:

Dokumentation		Audit	
1.	Fragen von Mitarbeitern, gemeldete Mängel und Hinweise von Mitarbeiter?	<input type="checkbox"/>	Unternehmensstruktur
2.	Von Führungskräften gestellte Fragen, Hinweise?	<input type="checkbox"/>	Struktur-/Mitarbeiter/Arbeitspl.
3.	Festgestelltes Fehlverhalten für die Führungskräfte?	<input type="checkbox"/>	Einträge
4.	Prüfung Rolltore (KM)	<input type="checkbox"/>	Verfahren/ Vorzüge
5.	Prüfung Batterieladestation (KM)	<input type="checkbox"/>	Maschinen
6.	Prüfung Brandschutztüren (Hinweise)	<input type="checkbox"/>	Wegplan/ Bauplan/ Sachz.
7.	ISST: Betriebsanweisungen / Prüfungen (KM / Hinweis)	<input type="checkbox"/>	Abfallfragen
8.	Offene Punkte aus bisherigen Protokollen:	<input type="checkbox"/>	Personelle Schulungsleistung
9.	Weiteres!	<input type="checkbox"/>	Stoff/ Abfallstoffe
		<input type="checkbox"/>	Abfall: Gefährliche
		<input type="checkbox"/>	Umwelt/ allgemein
		<input checked="" type="checkbox"/>	Prüfung/ Ursubstanz
		<input type="checkbox"/>	Schematische Zeichnung
		<input type="checkbox"/>	Selbstprüfung
		<input type="checkbox"/>	Verkehrsweg
		<input type="checkbox"/>	Explosionsschutz
		<input type="checkbox"/>	Gefährdungsang.
		<input type="checkbox"/>	Betriebsanweisung
		<input type="checkbox"/>	Unterweisung
		<input type="checkbox"/>	Elektronik
		<input type="checkbox"/>	Stark- Betriebsmittel
		<input type="checkbox"/>	Regale/Lagerung
		<input type="checkbox"/>	Fürbrücke
		<input type="checkbox"/>	Verordnung
		<input type="checkbox"/>	Leitern
		<input checked="" type="checkbox"/>	Türen und Tore
		<input type="checkbox"/>	Überbereich
		<input type="checkbox"/>	Tragen
		<input type="checkbox"/>	Werkraum
		<input type="checkbox"/>	Begehung
		<input type="checkbox"/>	Schematische Zeichnung
		<input type="checkbox"/>	Personeller
		<input type="checkbox"/>	Stoff- u. Abfallstoffe
		<input type="checkbox"/>	Überwachung/ Gefährliche
		<input type="checkbox"/>	Schulungsleistung
		<input type="checkbox"/>	Verpacken/Verladen
		<input type="checkbox"/>	Fahrzeug
		<input type="checkbox"/>	Ladungssicherung
		<input type="checkbox"/>	Handzeichnung

Nächster Termin: Anlass: Begehung und Unterweisung
 Frühjahr 2015
 J. Speer erstellt: 9/9a / GG
 GDV Begehung

Es kommt hinzu, dass auf Grund des Ergebnisses der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere den Angaben des Zeugen D., **davon auszugehen ist, dass es im Betrieb des Arbeitgebers regelmäßig vorkam, dass stark gekrümmte Kartonagen verarbeitet werden mussten, die dann von den Arbeitern mit der Hand niedergedrückt und so in den Einzugsschlitz der Stanze eingeführt wurden.**

Dass der Beklagte zu 2) (oder sein Mitarbeiter) die Maschinenarbeiter entsprechend seiner vertraglichen Verpflichtung über die Unfallgefahren, die von der Maschine und deren Bedienung ausgehen, belehrt hätte, wird von ihm selbst nicht behauptet.



Wissensdatenbank

Nutzerpfad: Betriebliches Arbeitsschutzsystem > Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsschutzmanagement > Einweisung, Unterweisung

Stichworte: Ist es zulässig, dass externe Dienstleister die gesetzlich geforderten Unterweisungen der Beschäftigten für den Unternehmer durchführen?

Frage:

Verschiedene externe Dienstleister (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) bieten an, die nach § 12 Arbeitsschutzgesetz und diverser anderer Vorschriften geforderten Unterweisungen der Beschäftigten für den Unternehmer durchzuführen.

Fragen:

- 1.) Ist dieses aufgrund der fehlenden Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten überhaupt zulässig bzw. entbindet dieses den betrieblichen Vorgesetzten von der Verpflichtung zur Unterweisung?
- 2.) Kann der Unternehmer im Rahmen der Übertragung von Unternehmerpflichten gemäß § 13 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Pflichten auf externe Kräfte übertragen?
- 3.) Wenn dies zulässig ist: wer haftet, wenn die Unterweisung nicht ausreichend bzw. fehlerhaft war und es deshalb zu einem Unfall kommt?

Antwort :

1. Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich ohne Weisungs- und Anordnungsbefugnisse gegenüber den Arbeitnehmern bleiben. Diese Befugnisse verbleiben, auch wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit der Durchführung von Unterweisungen beauftragt wird, beim Arbeitgeber.

Unterweisungen sollten möglichst durch Vorgesetzte (Teamleiter/in, Meister/in etc.) in seinem/ihrer betrieblichen Verantwortungsbereich durchgeführt werden. Die alleinige Durchführung von Unterweisungen z.B. durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte sollte vermieden werden, da diese insbesondere beratend für den Arbeitgeber tätig sind und gegenüber den Beschäftigten keine Weisungs- und Anordnungsbefugnisse haben. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sollten bei der Vorbereitung der Unterweisungen einbezogen werden und ggf. bei der Behandlung einzelner Fachthemen in Unterweisungen beteiligt werden.

2. Nach § 5 des Arbeitssicherheitsgesetzes-ASiG hat der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 ASiG genannten Aufgaben zu übertragen.

Eine Aufgabe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist es, darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallvermeidung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 ASiG).

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden danach zur Unterstützung bei der Unterweisung und Belehrung der Arbeitnehmer über Unfall- und Gesundheitsgefahren verpflichtet.

Die Unterweisungen müssen also nicht vom Arbeitgeber persönlich durchgeführt werden. Er kann z.B. eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit dieser Aufgabe betrauen. Ebenso können andere zuverlässige und fachkundige Personen nach § 13 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes mit dieser Aufgabe betraut werden.

3. Die Aufgabe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist es u.a. den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und der Unfallvermeidung in allen Fragen der Arbeitssicherheit fachkundig zu beraten und zu unterstützen. Gerade durch diese Unterstützung der Fachleute soll es vermieden werden, dass z.B. Unterweisungen nicht ausreichend oder fehlerhaft sind.

Der Arbeitgeber hat allerdings dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen (§ 5 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz); d.h. sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuhalten. Der Arbeitgeber muss sich davon überzeugen, dass die Fachkräfte die Aufgaben - hier die Aufgabe Unterweisung - übertragenngemäß erfüllen. Diese Überwachungsspflicht erstreckt sich sowohl auf die im eigenen Betrieb angestellten Fachkräfte als auch auf vertraglich verpflichtete Sicherheitsfachkräfte und Dienste.

Die Überwachungsverpflichtung ist eine notwendige Konsequenz daraus, dass der Arbeitgeber die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten behält und diese insbesondere nicht auf die Fachkräfte für Arbeitssicherheit übertragen kann.

Dialognummer: 5329

22

Der Beklagte zu 2) kann sich auch nicht damit entlasten, dass er im Jahr 2005 eine Gefährdungsanalyse erstellt hatte.



Der dort enthaltene allgemeine Hinweis auf eine erhöhte Gefährdung beim Umgang mit unkontrolliert bewegten/rotierenden Teilen, ohne Hinweis auf konkrete Sicherheitsmängel und ohne Vorschläge, wie die Sicherheit an den einzelnen Arbeitsplätzen verbessert werden könnte, stellt auch nicht ansatzweise eine Erfüllung der vertraglich übernommenen arbeitssicherheitstechnischen Verpflichtungen dar.

Die Verletzung der Vertragspflichten führte – als eine von mehreren kumulativen Ursachen – zu dem Arbeitsunfall des Geschädigten.



Der Senat ist davon überzeugt, **dass der Arbeitgeber dann**, wenn er von dem Beklagten zu 2) **auf die genannten Sicherheitsmängel aufmerksam gemacht worden wäre**, umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet hätte und bis zur erfolgreichen Umsetzung dieser Maßnahmen den an der Maschine arbeitenden Beschäftigten **ausdrücklich untersagt hätte**, Kartons mit der Hand niederzudrücken und so in die Maschine einzuführen.

Bei dem Vertrag über die arbeitssicherheits-technische Betreuung zwischen dem Beklagten zu 2) und dem Arbeitgeber **handelt es sich um einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten der im Betrieb des Arbeitgebers tätigen Beschäftigten.**



Der Geschädigte war deshalb in der Weise in die dem Beklagten obliegenden Sorgfalts- und Obhutspflicht hineinbezogen, dass der Geschädigte aus deren Verletzung **eigene Schadensersatzansprüche** gegen den Beklagten zu 2) **herleiten kann.**

Der Senat teilt auch nicht die Auffassung des Beklagten zu 2), dass es unbillig sei, ihn von den Haftungsprivilegien der §§ 104 ff SGB VII auszunehmen, während eine aus der Belegschaft des Arbeitgebers bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 105 Abs. 1 SGB VII nur für Vorsatz einstehen müsste.



Der Arbeitgeber kann wählen, ob er mit der Wahrnehmung der in § 6 ASiG genannten Aufgaben eigene Arbeitnehmer betraut oder hierzu externe freiberufliche Kräfte bzw. einen überbetrieblichen Dienst nach § 19 ASiG verpflichtet.

Dass eigene Arbeitnehmer des Arbeitgebers (von vorsätzlichen Schädigungen abgesehen) **nicht persönlich in die Haftung genommen werden können**, sondern stattdessen bei von ihnen verursachten Arbeitsunfällen der jeweilige Sozialversicherungsträger eintritt, beruht auf der, den §§ 104 ff SGB VII zu Grunde liegenden Erwägung, dass **die Haftungsablösung den Betriebsfrieden erhalten**, die Beschäftigten **gegen die wirtschaftlichen Folgen** von Arbeitsunfällen sichern, **den Unternehmern ein Korrelat für ihre Beitragspflicht** zur gesetzlichen Unfallversicherung **bieten** und dem Charakter der Betriebsgemeinschaft als Gefahrengemeinschaft Rechnung tragen soll.



Jetzt zum Arbeitgeber:

Dass die Maschine **keinerlei Sicherheitsvorkehrungen** aufwies, die ein Hineingreifen mit der Hand verhindert hätten und die Anbringung des **Notschalters** an der Seite der Maschine im Falle eines Unfalles wie dem vorliegenden eine **Betätigung** durch den Maschinenarbeiter **unmöglich** machte, **lag offen zutage**. Die **Erkennbarkeit dieser Sicherheitsdefizite bedurfte keiner Fachkenntnisse**, so dass auch die Einholung eines von der Klägerin mit Schriftsatz vom 26.05.2014 beantragten Sachverständigengutachtens insoweit unterbleiben konnte.



Alleine dadurch, dass der Arbeitgeber durch seine Betriebsorganisation dem Geschädigten **einen Arbeitsplatz** an einer Stanze **mit erheblichen augenscheinlichen Sicherheitsdefiziten** zugewiesen hat, hat er **fahrlässig den eingetretenen Arbeitsunfall mitverursacht.**



Bei der gemäß § 3 a Abs. 1 S. 1 ArbStättV vom Arbeitgeber zu fordernden Sorgfalt musste dem Arbeitgeber darüber hinaus bekannt sein, dass - wie es der Zeuge D.



bekundete - die in die Maschine **einzuführenden Kartons** **regelmäßig so stark gekrümmt** waren, dass ein automatisches **Einführen in die Stanze nicht möglich war**, so dass die Kartons niedergedrückt werden mussten, **und dass dieses Niederdrücken** von den an der Maschine arbeitenden Beschäftigten **in der Regel mit der Hand ausgeführt wurde.**

Auch der vernommene **Produktionsleiter** des Arbeitgebers, der Zeuge K., gab an, **er halte ein Niederdrücken per Hand** zwar wegen einer zusätzlichen mechanischen Vorrichtung zum Niederdrücken **nicht für erforderlich**, **könne aber nicht ausschließen**, dass Arbeitnehmer an der Maschine **auch händisch** in den Produktionsprozess **eingreifen**, indem sie Material von schlechter Qualität nach unten drücken.



Ein ausdrückliches Verbot, Kartonagen von Hand nach unten zu drücken, sei nicht ausgesprochen worden.



Es habe nur eine generelle, immer wiederholte Anweisung gegeben, nicht in drehende Teile bzw. in die Maschinen hineinzufassen.

Dadurch, dass der Arbeitgeber die in seinem Betrieb bestehende tatsächliche Praxis, gewellte Kartons regelmäßig mit der Hand niederzudrücken und in die unsichere Stanze einzuführen, nicht strikt unterbunden hat, hat er fahrlässig einen weiteren haftungsbegründenden Beitrag zu dem Arbeitsunfall geleistet.

Der Arbeitgeber kann sich vorliegend auch **nicht** damit **entlasten**, er habe wegen des auf der Maschine aufgebrauchten "**CE-Zeichen**" auf deren Verkehrssicherheit **vertrauen** dürfen.



Bei dem CE-Zeichen handelt es sich um eine **Eigenerklärung des Herstellers**, die sich an die Verwaltungsbehörden richtet. **Sie ist kein Qualitätszeichen**, sondern eine Art Warenpass und signalisiert weder Sicherheit noch Qualität des Produkts. **Dem CE-Zeichen kommt keine Vermutungswirkung** für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bzw. des in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Sicherheitsstandards **zu**.

Aus dem CE-Zeichen können daher hier keine den Arbeitgeber oder den Beklagten zu 2) entlastende Folgerungen gezogen werden (anders LG Stuttgart, Urteil vom 10.04.2012, NJW 2012, 1169 im Falle einer EG-Konformitätserklärung).



Verantwortung und Haftung:

Die vom Beklagten zu 2) als selbständigem Unternehmer übernommene Vertragspflicht bestand in erster Linie darin, den Arbeitgeber in Sicherheitsfragen **zu unterstützen und zu beraten.**



Da der Beklagte zu 2) auch bei festgestellten Sicherheitsdefiziten **kein Weisungsrecht** gegenüber den Beschäftigten hatte, blieb die **eigene Verantwortung des Arbeitgebers für die Umsetzung des Arbeitsschutzes bestehen.**

Die **primäre Ursache** des viel später eingetretenen Arbeitsunfalls hat die Beklagte zu 1) gesetzt, **indem sie die Maschine umgebaut** und in einem, den Sicherheitsanforderungen **eklatant widersprechenden Zustand in Verkehr gebracht** hat.



Der Schadensbeitrag der Beklagten zu 1) **war mit dem Erwerb der Maschine durch den Arbeitgeber** und deren Aufstellung in seinem Betrieb abgeschlossen.

Die Schadensbeiträge des Arbeitgebers und des Beklagten zu 2) traten erst später selbständig hinzu.

Auch die **Verursachungsbeiträge** des Arbeitgebers und des Beklagten zu 2) **stehen jeweils für sich** und sind nicht im Wesentlichen identisch. **Während der Arbeitgeber** gemäß § 3 a Abs. 1 ArbStättV in eigener Verantwortung die Arbeitsstätten so einrichten und betreiben muss, **dass von ihnen keine Gefährdungen für den Beschäftigten ausgehen**, waren dem Beklagten zu 2) durch den Vertrag mit dem Arbeitgeber **eigenständig prüfende, beratende und unterstützende Aufgaben zugewiesen**. Diese Aufgaben hat der Beklagte zu 2), **der noch zwei Wochen vor dem Unfall attestiert hatte, dass bei der Begehung im Betrieb des Arbeitgebers "keine sicherheitstechnischen Aspekte" aufgetreten seien, höchst unzureichend erfüllt** und dadurch einen eigenen Ursachenbeitrag gesetzt.



Der Verursachungsfaktor war nicht (im Wesentlichen) identisch mit den vom Arbeitgeber selbst zu verantwortenden Schadensbeiträgen, **sondern stand - wie in § 13 Abs. 1 ArbSchG ausdrücklich gesetzlich normiert - neben diesen.**



Wie bereits ausgeführt, konnte sich der Arbeitgeber seiner eigenen Verantwortung für die Sicherheit in seinem Betrieb nicht dadurch entziehen, dass er eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellte.

Der Arbeitgeber hätte auf Grund der augenscheinlichen Sicherheitsmängel der Maschine auch ohne beratende Hinweise des Beklagten zu 2) die Gefahrenlage erkennen können und unverzüglich für Abhilfe sorgen müssen.



Den nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld von der Haftung der Beklagten in Abzug **zu bringenden Verantwortungsteil des Arbeitgebers** bemisst der Senat nach Abwägung der maßgeblichen Umstände **mit einem Drittel.**



Dabei war zu berücksichtigen, dass die Beklagte zu 1) mit dem Inverkehrbringen der unsicheren Maschine die primäre und entscheidende Ursache des späteren Unfalls gesetzt hat, andererseits.....

..... jedoch **der Arbeitgeber** die **tatsächlichen Gegebenheiten** und **Arbeitsabläufe in seinem Betrieb** von allen Unfallverantwortlichen **am besten kannte** und **wusste** (bzw. **sich jedenfalls fahrlässig nicht darum gekümmert hat**), dass in die Stanze regelmäßig stark gewellte Kartons eingeführt werden mussten, die von den Maschinenarbeitern **jedenfalls auch von Hand** niedergedrückt und in die Maschine geschoben wurden.



Dass es bei dieser, jedenfalls vom Arbeitgeber **nicht ausdrücklich untersagten Vorgehensweise** angesichts des offenkundigen Fehlens jeglichen Handschutzes an der Maschine **zu erheblichen Verletzungen kommen kann, ist naheliegend.**



Dennoch hat der Arbeitgeber diesen Zustand nicht abgestellt und auch keinen Sicherheitsbeauftragten aus den Reihen seiner Mitarbeiter eingesetzt.

Zugunsten des Arbeitgebers war jedoch schließlich zu berücksichtigen, dass er eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt hat **und diese ihm noch kurz vor dem Unfall attestiert hatte, dass keine "arbeitssicherheitstechnischen Aspekte" festgestellt worden sind**, wodurch der Arbeitgeber in seiner Nachlässigkeit bestärkt worden ist.

Haftung und Verantwortung des Geschädigten:

Aufgrund der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass es im Betrieb des Arbeitgebers **eine gängige Praxis war, gewellte Kartonagen mit der Hand niederzudrücken und in die Stanze einzuführen.**



Eine ausdrückliche Anweisung, diese Vorgehensweise zu unterlassen, existierte nicht.

Der generellen Anweisung, nicht in die Maschinen oder drehende Maschinenteile hineinzufassen, kann angesichts der anders gehandhabten (und von den Vorarbeitern des Betriebes offensichtlich tolerierten) Praxis im Umgang mit gewellten Kartonagen keine ausreichende Warn- oder Verbotswirkung beigemessen werden.

Darüber hinaus finden auch im Rahmen des § 254 BGB die Grundsätze der **beschränkten Arbeitnehmerhaftung** bei gefahrgeneigten Arbeiten Anwendung.



Es ist nicht dem Geschädigten anzulasten, wenn ihm sein Arbeitgeber einen Arbeitsplatz an einer verkehrsunsicheren Maschine zuweist und dabei klare Anweisungen unterlässt, wie die Maschine auch bei Verwendung problematischer Werkstoffe zu bedienen ist.